

Stipendien

Der Kanton Schaffhausen gewährt jenen KantonsschülerInnen Ausbildungsbeiträge, die über die erforderliche Begabung und Eignung verfügen und deren wirtschaftliche Verhältnisse (bzw. diejenigen der Eltern) die vollständige Finanzierung mit eigenen Mitteln nicht ermöglichen.

Auszug aus dem „Dekret des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen“ vom 19. Februar 2018:

§3: Zur Bewerbung um Ausbildungsbeiträge sind zugelassen:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;
- b) in Ausnahmefällen im Ausland wohnhafte Kantonsbürger;
- c) Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;
- d) Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, sofern sie vorgängig während mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, wovon die letzten zwei Jahre im Kanton Schaffhausen;
- e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

§22: Wer seine Studien, den Schul- oder Kursbesuch oder seine Berufslehre durch eigenes Verschulden nicht beendet, oder zu Unrecht Ausbildungsbeiträge bezieht oder diese zweckwidrig verwendet, ist verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird im Stipendiendekret vom 19. Februar 2018 unter § 4 wie folgt beschrieben:

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern, des letzten Inhabers der elterlichen Gewalt oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Stipendien sind keine Almosen. Alle SchülerInnen sämtlicher Abteilungen der Kantonsschule (von der 1. Klasse an) haben das Recht, sich um einen Ausbildungsbeitrag zu bewerben. Die entsprechenden Formulare können unter www.sh.ch (Suchbegriff "Stipendien") heruntergeladen werden oder sind erhältlich bei:

Fachstelle Ausbildungsbeiträge
Ringkengässchen 18
8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 75 05
stipendien@sh.ch

Abgabetermin bis spätestens

30. September

Gemäss § 18 des Stipendiendekrets werden bei zu spät eingereichten Gesuchen für das angebrochene Ausbildungssemester keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Stipendien müssen jährlich auf den Schulbeginn neu beantragt werden.

Die Auszahlung durch die kantonale Finanzverwaltung erfolgt in der Regel semesterweise.

Die Gesuche werden diskret behandelt.